

Leitfaden

# Freiwillige QS-Inspektion Nachhaltigkeit (FIN) Erzeugung



Version: 01.01.2025



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlegendes</b>	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Unabhängige Kontrolle	3
<b>2</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>3</b>
2.1	Organisation Nachhaltigkeitsmaßnahmen	3
2.1.1	Verantwortlicher für Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitsbeauftragter)	3
2.1.2	Durchführung QS-Nachhaltigkeitscheck	3
2.1.3	Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	3
2.1.4	Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	4
<b>3</b>	<b>Anforderungen Handlungsfelder</b>	<b>4</b>
3.1	Handlungsfeld Biodiversität	4
3.1.1	Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen	4
3.1.2	Übersicht Biodiversitätsaktivitäten	5
3.1.3	Fortbildung/Beratung	5
3.1.4	Anwendung Pflanzenschutz- und Düngemittel	5
3.1.5	Erhalt natürlicher Ökosysteme und Lebensräume	5
<b>4</b>	<b>Anlagen</b>	<b>5</b>
4.1	Nachhaltigkeitscheck Erzeugung	5
4.2	Maßnahmenkatalog Biodiversitätsmaßnahmen	5
	<b>Revisionsinformation Version 01.01.2025</b>	<b>6</b>

# 1 Grundlegendes

Die Umsetzung der Anforderungen der freiwilligen QS-Inspektion Nachhaltigkeit (FIN) Erzeugung bietet Unternehmen der Wertschöpfungskette Obst, Gemüse und Kartoffeln die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten kontinuierlich zu verbessern.

FIN Erzeugung setzt sich aus einem allgemeinen Teil (inkl. Nachhaltigkeitscheck) und themenbezogenen Handlungsfeldern zusammen. Für die FIN Inspektion ist mindestens ein Handlungsfeld auszuwählen. Die Auswahl kann auf Grundlage des QS-Nachhaltigkeitschecks erfolgen. Das ausgewählte bzw. die ausgewählten Handlungsfeld(er) werden im Rahmen der Inspektion geprüft. Die Teilnahme an den jeweiligen Handlungsfeldern ist über die Datenbank nachvollziehbar.

Zur Umsetzung der im Handlungsfeld beschriebenen Maßnahmen bietet QS umfangreiche Praxistipps und Arbeitshilfen an.

Dieser Leitfaden bietet Unternehmen zudem die Möglichkeit, ihr Engagement unabhängig überprüfen zu lassen und damit transparent gegenüber Dritten zu belegen. Die Überprüfung der in diesem Leitfaden beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien ist nicht verpflichtend, um am QS-System teilzunehmen.

## 1.1 Geltungsbereich

- Erzeugerbetriebe von Obst, Gemüse und Kartoffeln

## 1.2 Unabhängige Kontrolle

Voraussetzung für die freiwillige QS-Inspektion Nachhaltigkeit ist eine QS- oder QS-GAP-Zertifizierung auf der Stufe Erzeugung.

Erzeuger melden sich über ihren Bündler zur QS-Inspektion an. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Betriebe zur Einhaltung und Überprüfung der in diesem Leitfaden beschriebenen Anforderungen. Die in der QS-Datenbank ausgewählte Zertifizierungsstelle erhält automatisch eine Nachricht über die Anmeldung.

Beim QS- bzw. QS-GAP Audit werden zusätzlich die FIN-Anforderungen Erzeugung von besonders geschulten Auditoren im Rahmen einer QS-Inspektion bewertet. Die Inspektion und die Berechnung des Auditergebnisses erfolgt nach den Regeln für die unabhängige Kontrolle (siehe Leitfaden Zertifizierung). Die QS-FIN-Inspektion ist bestanden, wenn das Ergebnis mindestens 70% beträgt.

Das Ergebnis der QS-Inspektion hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des QS- bzw. QS-GAP-Audits. Die Prüfhäufigkeit der QS-Inspektion entspricht der Prüfhäufigkeit der regulären QS- bzw. QS-GAP-Systemaudits.

Die Vorgehensweise zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen findet auch bei der FIN-Inspektion Erzeugung analog zum Leitfaden Zertifizierung Anwendung.

Auf Wunsch des Unternehmens kann die Zertifizierungsstelle eine Bestätigung für die QS-Inspektion ausstellen (Musterbestätigung über die freiwillige QS-Inspektion Nachhaltigkeit Erzeugung).

# 2 Allgemeine Anforderungen

## 2.1 Organisation Nachhaltigkeitsmaßnahmen

### 2.1.1 Verantwortlicher für Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitsbeauftragter)

Der Betrieb ernennt einen Nachhaltigkeitsbeauftragten (z.B. Betriebsleiter). Dieser ist für die Koordination der Nachhaltigkeitsmaßnahmen verantwortlich. Dem Nachhaltigkeitsbeauftragten stehen für seinen Verantwortungsbereich die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

### 2.1.2 Durchführung QS-Nachhaltigkeitscheck


Der Betrieb identifiziert die nachhaltigkeitsrelevanten Themen für seine Betriebsprozesse und -praktiken mittels des QS-Nachhaltigkeitschecks. Der Nachhaltigkeitscheck (Anlage 4.1) führt Betriebe in Form einer Selbsteinschätzung durch unterschiedliche Handlungsfelder und Betrachtungsebenen, die von Relevanz sein können. Der QS-Nachhaltigkeitscheck ist jährlich zu prüfen und bei Änderungen anzupassen.

 Dokumentation QS-Nachhaltigkeitscheck (Anlage 4.1)

### 2.1.3 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen dieses Leitfadens sowie die Anforderungen der ausgewählten Handlungsfelder ist über Eigenkontrollen zu überprüfen. Die Eigenkon-

trolle ist mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Bei Abweichungen werden Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt.

 Dokumentation Eigenkontrolle FIN

#### 2.1.4 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen.

 Dokumentation Umsetzung der Korrekturmaßnahmen

## 3 Anforderungen Handlungsfelder

### 3.1 Handlungsfeld Biodiversität

#### 3.1.1 Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen

Der Betrieb wählt aus dem Maßnahmenkatalog (Anlage 4.2), je nach Betriebs- und Bewirtschaftungsform individuelle Maßnahmen aus. Die Maßnahmen werden dabei in drei Kategorien unterteilt:

Kategorie 1: Maßnahmen auf Produktionsflächen (z.B. Brache mit Selbstbegrünung)

Kategorie 2: Kleinflächige/strukturanreichernde Maßnahmen (z.B. Lesesteinhaufen)

Kategorie 3: Spezielle/punktuellen Maßnahmen/Nisthilfen (z.B. Nistkästen)

Die im Maßnahmenkatalog beschriebenen Mindestanforderungen an die jeweilige Maßnahme sind einzuhalten. Zudem werden folgende Vorgaben erfüllt:

1. Flächenanteil: Auf mindestens drei Prozent Flächenanteil der QS-zertifizierten Anbaufläche für Obst, Gemüse, Kartoffeln werden biodiversitätsfördernde Maßnahmen aus den Kategorien 1 und 2 umgesetzt. Dabei werden Maßnahmen aus der Kategorie 2 flächenäquivalent (1:10) umgerechnet. Die Maßnahmen können auf der gesamten Betriebsfläche (inkl. Betriebsgebäude) umgesetzt werden und müssen damit nicht an/auf den zertifizierten Obst-, Gemüse-, Kartoffelanbauflächen liegen.
2. Verteilung der Maßnahmen: Aus jeder Kategorie wird mindestens eine Maßnahme umgesetzt. Mindestens drei Maßnahmen werden aus den Kategorien 2 und 3 umgesetzt.

Für Kleinstbetriebe unter 2 ha Fläche (Obst, Gemüse, Kartoffeln) ist die Umsetzung von Maßnahmen der Kategorie 1 freiwillig.

Es werden auch Biodiversitätsmaßnahmen anerkannt, die bereits durchgeführt werden

- im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik/GAP (z.B. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen/AUKM),
- in Zusammenarbeit mit oder durch Institutionen (z. B. Naturschutzverbände, regionale oder örtliche Vereine, Naturschutz-Stiftungen),
- im Rahmen von Zertifizierungen durch andere Biodiversitätsstandards.

Maßnahmen können auch im Rahmen von regionalen Gemeinschaftsinitiativen umgesetzt werden, die zentral z. B. vom Bündler, der Erzeugerorganisation oder einer Naturschutzorganisation koordiniert werden. Innerhalb von Gemeinschaftsinitiativen muss sich jeder teilnehmende Betrieb mit Maßnahmen aus mind. zwei Kategorien an der Initiative beteiligen. Der gewünschte Flächenanteil von 3 % muss auf Ebene/innerhalb der Gemeinschaftsinitiative insgesamt erreicht werden.

**Hinweis:** *Tipps und ausführliche Informationen zur Durchführung der Maßnahmen, sowie und Hinweise zu Fördermaßnahmen sind in dem Dokument **Praxistipps Biodiversitätsmaßnahmen** enthalten.*

 Nachweis Umsetzung Biodiversitätsmaßnahmen (Anlage 4.2)


### 3.1.2 Übersicht Biodiversitätsaktivitäten

Eine Übersicht mit folgenden Informationen liegt vor:

- bisher durchgeführte Biodiversitätsmaßnahmen mit Ort/ Fläche und Umfang (ggf. auch über den Agrarantag möglich) sowie
- Maßnahmen, die der Betrieb kurz- und langfristig umsetzen möchte.

Diese Übersicht wird bei Änderungen aktualisiert und mindestens alle drei Jahre überprüft.

Nimmt der Betrieb an einem offiziellen Förderprogramm der Länder, an einem Biodiversitätsprogramm von Institutionen oder im Rahmen von regionalen Gemeinschaftsinitiativen teil, liegt der entsprechende Maßnahmenplan des Förderprogramms, der Institution bzw. Initiative vor.

 Übersichtsplan (z.B. Anlage 4.2)

### 3.1.3 Fortbildung/Beratung

Der Betriebsleiter oder zuständige Mitarbeiter nimmt innerhalb der ersten zwei Jahre der FIN Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zur Biodiversität teil (z.B. anhand von externen Fachberatungen, z.B. durch Landwirtschaftskammer, Stiftung Rheinische Kulturlandschaft oder Naturschutzverbände oder die Teilnahme an regionalen oder lokalen Biodiversitätsprogrammen, in denen Beratungsleistungen erfolgen, z. B. durch eine Gemeinschaftsinitiative oder sonstigen Fortbildungen in denen Biodiversität thematisiert wird). In der Folge hält er sich durch den Bezug von Fachinformationen, Besuch von Fachveranstaltungen, etc. informiert.

Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen können beispielsweise neue Biodiversitätsmaßnahmen, Förderung von Nützlingen, Kenntnisse über Agrarökologie wie betriebsrelevante invasive Arten oder Problempflanzen auf Naturschutzmaßnahmen und deren Eindämmung sein.

 Nachweis Schulungsteilnahme innerhalb der ersten zwei Jahre

### 3.1.4 Anwendung Pflanzenschutz- und Düngemittel

Pflanzenschutz- und Düngemittel auf Flächen, die im Übersichtsplan zur Förderung der Biodiversität ausgewiesen sind, werden nur entsprechend der Vorgaben des Maßnahmenkatalogs (Anlage 4.2) ausgebracht.

Der Einsatz von Neonikotinoiden ist auf Grundlage einer Empfehlung durch den behördlichen Pflanzenschutz- oder Beratungsdienst bzw. eine in Deutschland nachweislich nach §10 Pflanzenschutzgesetz zugelassene Organisation/Person zulässig.

### 3.1.5 Erhalt natürlicher Ökosysteme und Lebensräume

Auf den Betriebsflächen und dem -gelände sollen natürliche Ökosysteme und Lebensräume erhalten bleiben. Sind dennoch Eingriffe erforderlich, liegt hierfür eine Begründung vor (z.B. Entfernung Wirtspflanze in Quarantänegebieten oder invasive Arten, die heimische Arten verdrängen (s. **Praxistipps Biodiversitätsmaßnahmen**). Sofern vorhanden, werden behördlich angeordnete Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Gewächshausbetriebe: Zum Schutz nachtaktiver Tiere (z. B. Zugvögel) werden Lichtquellen verantwortungsvoll genutzt.

 Ggf. Begründung für Eingriffe

## 4 Anlagen

### 4.1 Nachhaltigkeitscheck Erzeugung

### 4.2 Maßnahmenkatalog Biodiversitätsmaßnahmen

## Revisionsinformation Version 01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1 Grundlegendes	<p><b>Klarstellung:</b> Redaktionelle Umformulierung zur Erweiterung auf mehrere Handlungsfelder, wovon mind. ein Handlungsfeld auszuwählen ist.</p> <p><b>Ergänzung:</b> Das ausgewählte bzw. die ausgewählten Handlungsfeld(er) werden im Rahmen der Inspektion geprüft. Die Teilnahme an den jeweiligen Handlungsfeldern ist über die Datenbank nachvollziehbar.</p>	01.01.2025
3.1.3 Fortbildung/Beratung	<p><b>Änderung:</b> Die verpflichtende Fortbildung wird von einmal jährlich auf eine einmalige Fortbildungsmaßnahme in den ersten zwei Jahren der FIN Teilnahme geändert. In der Folge hält sich der Betriebsleiter durch den Bezug von Fachinformationen, Besuch von Fachveranstaltungen, etc. informiert.</p>	01.01.2025
3.1.4 Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln	<p><b>Klarstellung:</b> Redaktionelle Änderung der Überschrift, vorher: „Eingeschränkte Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln“</p> <p><b>Ergänzung:</b> Der Einsatz von Neonikotinoiden ist auf Grundlage einer Empfehlung durch den behördlichen Pflanzenschutz- oder Beratungsdienst bzw. eine in Deutschland nachweislich nach §10 Pflanzenschutzgesetz zugelassene Organisation/Person zulässig.</p>	01.01.2025
<b>Anlage 4.2 Maßnahmenkatalog Biodiversität</b>		
Maßnahme 1 – 4; 9; 11b	<p><b>Ergänzung:</b> Der Einsatz von PSM und Düngemitteln ist bei der Durchführung der genannten Maßnahmen untersagt.</p>	01.01.2025
Maßnahme 4 (Ackerrand-, Gewässer-, Uferrand-, Pufferstreifen am Acker)	<p><b>Änderung:</b> Ausweitung von Gewässer-/Uferrandstreifen von 3 m auf 5 m Breite</p>	01.01.2025
Maßnahme 5 (Blühende artenreiche Zwischenfrüchte)	<p><b>Änderung:</b> Reduzierung der Artenanzahl in Zwischenfruchtmischungen von mind. 6 Arten auf mind. 5 Arten, Aussaat bis 15.9. (vormals 15.8.)</p> <p><b>Ergänzung:</b> Reduzierung der Artenanzahl aus nachweislich phytosanitären Gründen möglich</p>	01.01.2025
Maßnahme 14 (Blühstreifen als Zwischenbegrünung/Fahrgassen)	<p><b>Ergänzung:</b> Bei einem notwendigen Einsatz von B1 PSM in der Kultur, ist der Blühstreifen vorher zu mulchen.</p> <p><b>Änderung:</b> Die Mindestgröße der Maßnahme wird von 0,1 ha auf 0,05 ha reduziert.</p>	01.01.2025
Maßnahme 34 (Sitzstangen, Julen)	<p><b>Änderung:</b> Verschiebung der Maßnahme aus Kategorie 2 in Kategorie 3</p>	01.01.2025

Leitfaden  
**Freiwillige QS-Inspektion Nachhaltigkeit (FIN)  
Erzeugung**

**Gender Disclaimer**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

**QS Qualität und Sicherheit GmbH**

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertbergerstr. 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E [info@q-s.de](mailto:info@q-s.de)

Foto: QS

**q-s.de**